



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vision in Automation GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten die zwischen der Vision in Automation GmbH (nachfolgend: "Auftragnehmer") und ihren Kunden (nachfolgend: "Auftraggeber") ausschließlich geltenden Bedingungen für die Leistungen des Auftragnehmers.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die geschuldeten Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages sind die Entwicklung und Lieferung von Maschinen und Anlagen für die Prozessautomatisierung („Automatisierungstechnik“) und/oder die Entwicklung und Überlassung von Software für entsprechende Automatisierungstechniken, insbesondere für Bildverarbeitungs- und Automatisierungssysteme sowie damit verbundene Dienst- und Beratungsleistungen. Die vom Auftragnehmer konkret zu erbringenden Leistungen einschließlich der Vergütung ergeben sich aus dem zugrunde liegenden Angebot des Auftragnehmers oder dem von den Vertragsparteien schriftlich geschlossenen Vertrag.

(2) Soweit nicht anders vereinbart erstellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber in der sog. Planungsphase zunächst das Pflichtenheft. Die Planungsphase beginnt mit Vertragsschluss und endet mit der Abnahme des Pflichtenhefts gem. § 9. Nach der Abnahme des dann vertragsgegenständlichen Pflichtenhefts entwickelt und realisiert der Auftragnehmer in der sog. Umsetzungsphase die Software und/oder die Automatisierungstechnik nach den Vorgaben des Pflichtenheftes.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt auf der Grundlage seines Angebotes auch die Installation, Implementierung und Parametrisierung der Software beim Auftraggeber. Soll diese Aufgaben der Auftraggeber selbst übernehmen, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Software nach den Vorgaben des Pflichtenhefts einschließlich der vertraglich geschuldeten Dokumentation.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen und -unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Die Bestellung der angebotenen Waren und Leistungen durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.

(3) Die Vertragsannahme wird durch schriftliche Auftragsbestätigung erklärt.

§ 4 Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen sorgfältig nach dem jeweils allgemein anerkannten und praktisch bewährten Stand der Technik bei einem mittleren Ausführungsstandard.

(2) Der Auftragnehmer erstellt und übergibt vertraglich geschuldete Dokumentationen in deutscher Sprache in einem gängigen Dateiformat. Ist vom Vertragsgegenstand Hard- oder Software von Drittanbietern umfasst, so wird im Angebot des Auftragnehmers vereinbart, in welcher Sprache, in welcher Form und mit welchem Inhalt die Benutzerdokumentationen dem Auftraggeber überlassen werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentationen.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach der Fertigstellung der einzelnen Projektphasen jeweils die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse (Pflichtenheft, Software, Dokumentation etc.) übergeben. Die Übergabe der Software erfolgt auf einem üblichen Datenträger, sofern kein spezifisches Format vereinbart wurde.

(4) Im Falle der Entwicklung von Automatisierungstechnik ist der Auftragnehmer auch ohne gesonderte vertragliche Abrede zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Gegenstände sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(5) Der Auftragnehmer darf seine Pflichten auf Dritte übertragen oder Subunternehmer einschalten.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Der Auftraggeber hat den Erfolg des vertragsgegenständlichen Projekts in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen.

(2) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängern sich die betroffenen Zeiträume jeweils angemessen. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Auftragnehmer zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage seiner jeweils geltenden Tages- und Stundensätze vom Auftraggeber zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

(3) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zu den überlassenen Arbeitsergebnissen. Auf Wunsch einer Vertragspartei kann im Angebot des Auftragnehmers vereinbart werden, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch im Wege einer Fernwartung durch den Auftragnehmer erbracht werden können. In diesem Fall wird der Auftraggeber auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.

§ 6 Projektleitung

(1) Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss je einen Ansprechpartner („Projektleiter“) und einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das vertragsgegenständliche Projekt betreffende Angelegenheiten benennen. Diese sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen.

(2) Bevor eine Vertragspartei den Projektleiter oder seinen Stellvertreter austauschen will, wird sie das Einverständnis der anderen Partei einholen, das diese nur versagen darf, wenn sachliche Gründe gegen die Person des Nachfolgers sprechen.

(3) Die Projektleiter oder ihre Stellvertreter werden den Projektfortschritt in regelmäßigen Abständen besprechen.

§ 7 Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen in Abhängigkeit von deren Umfang innerhalb von 5 bis 10 Werktagen nach Eingang und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen der vertraglich vereinbarten Zeiträume in Form eines verbindlichen Angebots mit. Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen des Leistungsänderungsverfahrens gemäß vorstehendem Satz 2 erfolgen für den Auftraggeber unentgeltlich.

(2) Der Auftraggeber wird das Angebot innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer hat die betroffenen Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.

(3) Der Auftragnehmer wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Auftraggeber weist

ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

§ 8 Planungsphase: Erstellung des Pflichtenhefts

- (1) Der Auftragnehmer erstellt auf der Grundlage der schriftlich festzuhaltenden technischen und fachlichen Vorgaben des Auftraggebers das Pflichtenheft. Die im Pflichtenheft enthaltene Feinspezifikation ist so zu gestalten, dass ein fachkundiger Dritter die Umsetzung der Vorgaben des Auftraggebers überprüfen und die Entwicklung gegebenenfalls selbst durchführen könnte.
- (2) Ergibt sich bei der Erstellung des Pflichtenhefts, dass der Umsetzung von Vorgaben des Auftraggebers gravierende technische Probleme entgegenstehen, oder berücksichtigen die Vorgaben des Auftraggebers relevante Umstände nicht hinreichend, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf unverzüglich und umfassend hinweisen und ggf. bereits Lösungsmöglichkeiten präsentieren. Stellen sich Vorgaben des Auftraggebers für den Auftragnehmer als technisch nicht in zumutbarer Weise realisierbar dar, werden diese durch einen besonderen Hinweis im Pflichtenheft entsprechend gekennzeichnet.

§ 9 Abnahme des Pflichtenhefts

- (1) Der Auftraggeber wird das vom Auftragnehmer erstellte Pflichtenheft insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung seiner Vorgaben überprüfen und innerhalb von 5 Werktagen nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich abnehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (2) Verweigert der Auftraggeber wegen nicht unerheblicher Mängel die Abnahme des Pflichtenhefts, hat er dies dem Auftragnehmer unter Angabe der Mängel schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für die Beseitigung dieser Mängel eine angemessene Frist setzen. Scheitert die Abnahme des Pflichtenhefts ein zweites Mal, so ist dem Auftragnehmer ein weiterer Nachbesserungsversuch einzuräumen. Schlägt auch dieser fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

§ 10 Umsetzungsphase – Erstellung der Software/Fertigung und Lieferung der Automatisierungstechnik

- (1) Nach der schriftlichen Abnahmeerklärung des Pflichtenhefts durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Pflichtenhefts beginnen und spätestens mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist dem Auftraggeber die fertig gestellte Software sowie alle weiteren vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse übergeben bzw. zur Installation, Implementierung und Parametrisierung beim Auftraggeber anbieten und diese Leistungen nach Abstimmung mit ihm durchführen.

(2) Sofern vom Vertrag allein oder daneben die Fertigung von Automatisierungstechnik umfasst ist, stellt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort zur Abnahme bereit. Ist keine Abnahme vereinbart bzw. gesetzlich vorgeschrieben, so schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung der Automatisierungstechnik und sonstigen Arbeitsergebnisse an seinem Geschäftssitz. Auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Auftraggebers (maßgeblich für den Gefahrübergang ist die Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person) versendet der Auftragnehmer die Automatisierungstechnik und sonstigen Arbeitsergebnisse an einen anderen Bestimmungsort. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

§ 11 Abnahme

Soweit eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich zu erfolgen hat, gelten mangels anderer Vereinbarung für die Abnahme die folgenden Bestimmungen:

(1) Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Software und/oder der Automatisierungstechnik einschließlich der Umsetzung des Pflichtenhefts sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse vollständig übergeben sowie im Falle der Softwareentwicklung die Software installiert, erfolgreich getestet und dem Auftraggeber hiernach die Abnahmebereitschaft anzeigt hat. Über das Testverfahren soll rechtzeitig Einvernehmen hergestellt werden.

(2) Daraufhin hat der Auftraggeber innerhalb von 5 Tagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.

(3) Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Software bzw. der Automatisierungstechnik oder sonstiger Arbeitsergebnisse bereitzustellen. Im Rahmen der darauf folgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

(4) Nach erfolgreicher Prüfung hat der Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären.

(5) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

(6) Schlägt die Abnahme mindestens dreimal fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen. Ist dem Auftraggeber aufgrund der Umstände des Einzelfalls sowie unter Berücksichtigung des Gebots von Treu und Glauben ein weiterer Versuch des Auftragnehmers zur Bereitstellung einer mangelfreien und abnahmefähigen Version der Software bzw. der Automatisierungstechnik oder sonstiger Arbeitsergebnisse nicht zuzumuten, so stehen ihm die gesetzlichen Rechte wegen des Fehlschlagens der Abnahme unabhängig von der Anzahl der Erfüllungsversuche des Auftragnehmers zu.

§ 12 Vergütung

(1) Für die Vergütung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die Angaben des Auftragnehmers aus seinem dem Vertrag zugrunde liegenden Angebot oder aus dem von den Vertragsparteien schriftlich geschlossenen Vertrag.

(2) Die Vergütung ist zu den im Angebot des Auftragnehmers oder im schriftlich geschlossenen Vertrag genannten Terminen bzw. Meilensteinen (Zwischenziele des Projekts) fällig. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zu leisten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.

(3) Haben die Vertragsparteien keine Vereinbarung über eine Vergütung einer Leistung des Auftragnehmers getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung angemessene Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die vom Auftragnehmer für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

§ 13 Rechteeinräumung an Software

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der bis (einschließlich) zur Abnahme fälligen Teilbeträge das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die Software im Objektcode zu nutzen. Ergänzend gelten die Regeln der §§ 69a ff. UrhG im Sinne des Erwerbs gegen Einmallizenz auf Dauer, wobei für die Rechte des Kunden aus § 69d Abs. 1 und aus § 69 e UrhG zusätzlich als Voraussetzung gilt, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung (§ 69d Abs. 1 UrhG) bzw. zur Überlassung der notwendigen Informationen (§ 69e UrhG) mit angemessener Fristsetzung eingeräumt hat. Die kostenfreie Nutzung der Software zu Testzwecken ist auch vor der Abnahme gestattet. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung.

(2) Der Auftragnehmer erklärt, dass die Rechteeinräumung gemäß vorstehender Ziffer 2 ausreichend für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Zwecke ist und gewährleistet daher, dass die Software entsprechend jetzt und zukünftig eingesetzt werden kann und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers aus dem zugrunde liegenden Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an sämtlichen vertraglich geschuldeten beweglichen Sachen vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die gesicherten Gegenstände erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts

herauszuverlangen. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Sachen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Sachen oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung annimmt. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10%, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 15 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse frei von Sachmängeln sind. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen der Software sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(2) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist zwei weitere angemessene Nachfristen gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen sind, kann

der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung bei Software kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Hardcopies, Screenshots oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen.

(4) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

(5) Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.

(6) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren, ihm sämtliche Entscheidungen über die wesentlichen Verteidigungsmaßnahmen überlassen und ohne Zustimmung des Auftragnehmers kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche abschließen.

(7) Sollten der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, indem er auf eigene Kosten zugunsten des Auftraggebers die notwendigen Lizenzen erwirbt oder die Arbeitsergebnisse derart umgestaltet, dass die Rechtsverletzung unter Einhaltung des Pflichtenhefts und der geschuldeten Qualität der Arbeitsergebnisse beseitigt wird.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme oder, sofern eine Abnahme nicht vereinbart ist, mit der vollständigen Lieferung der vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse.

(9) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 16.

§ 16 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

(5) Dem Auftragnehmer bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Auftraggeber hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 17 Geheimhaltung

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt Sachen oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 18 Sonstiges

(1) Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestrittenen ist. Bei Mängeln der Leistungen des Auftragnehmers bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gem. § 13 Abs. 5 dieser Geschäftsbedingungen unberührt.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

(4) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.